

Gebührensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes

Aufgrund der §§ 98 und 101 (3) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) in Verbindung mit den §§ 81 (2), 82 (1) Satz 2 und § 52 Abs. 2 ThürKO sowie §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 15.07.2020 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Der Unstrut-Hainich-Kreis erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, Verbände, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für alle anderen Prüfungsaufträge (z. B. wirtschaftliche Unternehmen, Beteiligungen, Vereine, Arbeitsgemeinschaften) entstehen, Prüfungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme jeder Prüferin oder jedes Prüfers wird eine Zeitgebühr erhoben. Dies gilt unabhängig vom Prüfungsort. Zur Arbeitsleistung gehören insbesondere die Prüfungsvorbereitung, sämtliche Prüfungstätigkeiten, die Abfassung von Prüfungsbemerkungen und Prüfberichten sowie der Zeitaufwand für Besprechungen und Reisen.
- (2) Die Gebühr beträgt **56,00 EUR** je voller Prüferstunde. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Die Gebühr beträgt **30,00 EUR** je voller Prüferstunde für Prüfungen nach § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO, welche Haushaltsjahre betreffen die vor dem 01.01.2019 enden, sowie für sonstige Prüfungen, mit denen vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurde. Angefangene Stunden werden auf die halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Die Reisekosten der Prüferin oder des Prüfers zum Gebührenschuldner sind durch die Zeitgebühr abgegolten. Weitergehende zusätzliche und erforderliche Dienstreisen der Prüferin oder des Prüfers sind entsprechend den Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (5) Soweit das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht zusammengefasst wird, sind zwei Berichtsausfertigungen mit der Zeitgebühr gemäß Absatz 1 abgegolten.

§ 3

Einbeziehung externer Prüfer

Werden zur Durchführung der Prüfungsaufgaben besondere externe Fachkräfte oder Prüfstellen hinzugezogen, sind die dem Landkreis entstandenen Kosten für die Prüfer oder Prüfstellen zu erstatten.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die dem Unstrut-Hainich-Kreis angehörigen Städte, Gemeinden, Verbände, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Auftraggeber für Prüfungen von wirtschaftlichen Unternehmen, Beteiligungen, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften und Sonstige für die Prüfungen durchgeführt werden.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Prüfberichts bzw. der Prüfungsbemerkungen. Sofern kein Prüfbericht erstellt wird und keine Prüfungsbemerkungen erteilt werden, entsteht die Gebührenschuld mit der Erklärung über den Abschluss der Prüfung.
- (2) Die Prüfgebühr wird 10 Werktage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist an die Kreiskasse des Unstrut-Hainich-Kreises zu zahlen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Gebührensatzung des Unstrut-Hainich-Kreises für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes in der Fassung vom 14.11.2007 außer Kraft.